



Feller Gegenwind e. V.

Burgstraße 3
54341 Fell
E-mail: kontakt@feller-gegenwind.de

Feller Gegenwind e. V. · Burgstraße 3 · 54341 Fell

Kreisverwaltung Trier Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1

54290 Trier

10.06.2014

Bauantrag Fa. JUWI zur Errichtung von Windenergieanlagen in Gemarkung Riol

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen unsere begründeten Bedenken zum Bau von Windenergieanlagen in Riol mit. Des Weiteren fordern wir Sie nachdrücklich auf, die besonderen Schutzansprüche für Fell und das Feller Tal wie u.a. bei der Behandlung des o.g. Bauantrags zu berücksichtigen.

Wir begründen unsere Bedenken wie folgt:

1. Seit den Repowering-Maßnahmen der bestehenden Windenergieanlagen in Waldrach haben in der Ortslage Fell sowohl die visuelle Beeinträchtigung als auch die Lärmbelastigung erheblich zugenommen. Zum Schutz der Anwohner in der Gemeinde Fell haben wir bereits beantragt, dass die Windenergieanlagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr abgeschaltet bzw. in der Geschwindigkeit derart reduziert werden, dass eine Ruhestörung ausgeschlossen wird. Die in Riol geplanten Windenergieanlagen werden die Lärmbelastigung erheblich erhöhen. Das Ergebnis des von der SGD-Nord initiierten Schallgutachtens in der Ortsgemeinde Fell bezüglich der Windenergieanlagen Waldrach ist demnach beim Genehmigungsverfahren für Riol entsprechend zu berücksichtigen.
2. Im Feller Tal sind besonders schützenswerte Arten (Fledermäuse, Schwarzstorch, Rotmilan und Wildkatze) gesichert festgestellt. Die Beeinträchtigung und das Gefährdungsrisiko für diese gem. §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz besonders zu schützenden Arten sind bereits durch die bestehenden Anlagen in Waldrach derart kritisch, dass ein weiterer Ausbau der Windenergie um das Feller Tal das Tötungsrisiko erheblich erhöht. Wie Sie sicherlich der aktuellen Presse entnehmen konnten, befinden sich im Feller Tal Fledermausmassenquartiere, die vom Naturschutzbund NABU als einmalig in Deutschland eingestuft werden. Andreas Streit, Executive Secretary von Eurobats in Bonn, hält den Quartierverbund für einen der bedeutsamsten in Westdeutschland und gibt diesem eine international einmalige Bedeutung.

Bei diesen Fledermausvorkommen handelt es sich um europäisch geschützte Arten (Anhänge II und IV der FFH Richtlinie) für die die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff des Bundesnaturschutzgesetzes gelten. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Fledermausart verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Die Tiere werden durch direkte Kollision getötet oder fallen Unterdruckstößen in der Luftströmung zum Opfer. Letztere ergeben sich, wenn das Rotorblatt wegen seines hohen Trägheitsmoments bei schwankender Windstärke im Turmschatten seine Drehgeschwindigkeit beibehält. Das löst einen Luftsog aus, der die Fledermäuse in den Rotorbereich zieht oder ihnen derart schwere innere Blutungen zufügt, dass sie daran verenden. Die Verlustrate der Fledermäuse erhöht sich, wenn es sich um Altfledermäuse in der Zeit der Aufzucht ihrer Jungtiere handelt, die bei Verlust der Alttiere ebenfalls verenden. Die Dunkelziffer der Opferzahl dürfte sehr hoch sein, da viele Opfer als Aas von anderen Tieren gefressen werden oder da durch physikalische Luftverhältnisse eine hohe Schleuderwirkung auftritt und die verletzten Tiere sich vom WKA entfernen, um später an inneren Verletzungen zu verenden.

Die Erfassungen im Fachgutachten Fledermäuse vom Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH vom Dezember 2013, die im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen durchgeführt wurden, ergaben, dass im Untersuchungsgebiet 15 Fledermausarten tatsächlich vorkommen und weitere sechs Arten potentiell vorkommen könnten. Dies bestätigt die Einschätzungen von Manfred Weishaar (NABU), der bereits 19 Fledermausarten nachweisen konnte, und die von Andreas Streit, Eurobats.

Im Leitfaden von Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte (2013), wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert. Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsopfer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Rotmilane gehören zu den häufigsten Opfern der Windkraftanlagen. Untersuchungen zeigen, dass der Rotmilan das häufigste Kollisionsopfer an WEA ist (Dürr, 2008).

3. Bei Rotationsgeschwindigkeiten von 20 oder 26 rpm ist von einer erhöhten Schallbelastung auszugehen. Gerade auch wegen der ernsthaft zu befürchtenden Gesundheitsbeeinträchtigung durch Infraschall (siehe Feststellungen des Robert-Koch-Institutes: "Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz?", Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 12.2007 1582 ff.) ergibt sich zwischen den möglichen Windenergieanlagen und der Wohnbebauung ein hohes und anhaltendes Gefährdungspotenzial. Infraschall hat andere Eigenschaft als Schall im Hörbereich (20 -20.000 Hz). Es findet nahezu keine Dämpfung des Infraschalls durch die Umgebung statt, da es sich physikalisch bei Infraschall um sehr lange Schallwellen handelt. Es gibt keine wirksamen Schutzmechanismen (Schutzwälle, Bäume, Felsen etc.) dagegen. Zu den natürlichen Quellen von Infraschall zählen Vulkaneruptionen, Erdbeben, hoher Seegang, Schnee- und Geröll-Lawinen, Stürme und Unwetter. Verkehrsmittel, Überschall von Flugzeugen, leistungsfähige Lautsprecher Systeme und besonders Windenergieanlagen zählen zu den künstlichen Quellen.

Windenergieanlagen erzeugen durch Schall und Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden. Als Folge davon sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen: Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktrisiko. Für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen ist Infraschall gefährlich. Besonders beunruhigend ist der Umstand, dass es gegen Infraschall keine Isolierungsmöglichkeiten gibt, wie es vom Fachverband für Strahlenschutz e.V. aufgezeigt wird. Auch weist der Fachverband daraufhin, dass die Normen und Richtlinien (TA Lärm,

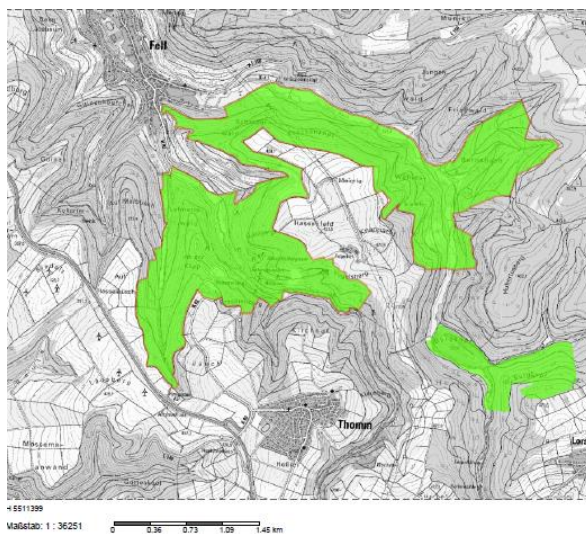
VDI 2058) bezüglich Infraschall offensichtlich zu niedrig bewertet sind. Da die Technisierung im Lebensraum des Menschen weiter zunimmt, müssen die Infraschall-Expositionen durch geeignete Maßnahmen gesenkt, zumindest aber ein weiteres Ansteigen verhindert werden, fordert der Fachverband.

4. Die Universität in Frankfurt am Main hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Immobilien in aller Regel schwer verkäuflich werden, wenn in der Nähe ein Windrad steht, sagt Prof. Jürgen Hasse. Prof. Dr. Erwin Quambusch weist auf die Bedeutung und sozialen Folgen von Wertminderungen der Immobilien durch Windkraftanlagen hin. Er erörtert dies im Zuge staatsrechtlicher Betrachtungen und Auswirkungen auf den Immobilienbesitzer.

Im Zusammenhang mit Windkraftanlagen werden verschiedene Störfaktoren auf Mensch und Natur diskutiert. Diese Störfaktoren führen objektiv zu einer Wertminderung der Immobilien. Aber auch schon die bloße Annahme solcher Störfaktoren führt bereits zur Wertminderung der Immobilien. Dies ist wie ein Marktgesetz zur Preisbildung, welches es zu beachten gilt, wenn man Windkraftanlagen baut. Jürgen-Michael Schick, Sprecher des Verbands Deutscher Makler (VDM) erklärt, dass Immobilien in der Nähe von WKA quasi unverkäuflich sind bzw. es muss ein erheblicher Abschlag hingenommen werden. Durch Wertverlust der Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen entsteht ein unüberschaubarer volkswirtschaftlicher Schaden

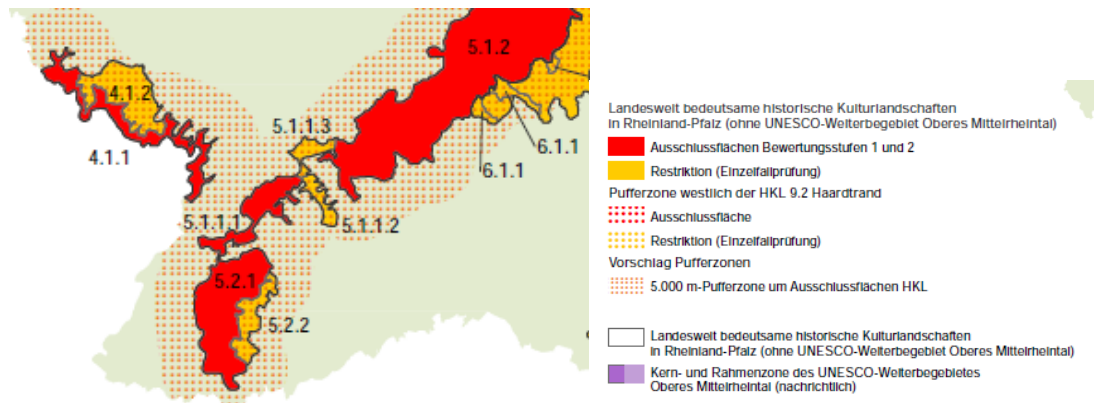
In Anbetracht der herausragenden nationalen Bedeutung und der besonderen landschaftlichen Lage des Feller Tals fordern wir die übergeordneten und gutachterlich ausgewiesenen Schutzansprüche maßgeblich anzuwenden.

1. Wir fordern besonderen Schutz des FFH – Gebietes und Natura 2000 Gebietes Fellerbachtal (siehe Abb. unten) gem. § 34 BNatSchG.



FFH – Gebiet Fellerbachtal

2. Da es zurzeit noch keine endgültige Entscheidung des Umweltministeriums bezüglich der Einstufung des national bedeutsamen Fledermausmassenquartiers im Feller Tal gibt, fordern wir zur Einhaltung der §§ 44 ff des Bundesnaturschutzgesetzes, dass keine Erteilung der Baugenehmigung erfolgt, bis eine eindeutige Stellungnahme des Umweltministeriums vorliegt.
3. Wir fordern, dass die empfohlenen Schutzradien von mindestens 5 km um die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Moselschlingen der Mittelmosel, siehe Abb. unten) gemäß Fachgutachten eingehalten werden.



Der Landschaftsraum im Feller Tal stellt eine historische Kulturlandschaft der Bewertungsstufe 1 dar. Dieser Landschaftsraum wird von Einheimischen und Gästen intensiv zur Erholung und zu Freizeitaktivitäten genutzt. Windenergieanlagen von 200m Höhe sind bereits auf sehr große Entfernung deutlich sichtbar. Lagebedingt auf den Höhenrücken sieht man sie weit über den Horizont und insbesondere sehr erhaben auch aus dem Moseltal. Windenergieanlagen sind großtechnische Anlagen, die sich ständig bewegen und damit zwanghaft die Aufmerksamkeit des Menschen auf sich ziehen. Dies ist nicht vereinbar mit dem Bedürfnis der Erholungssuchenden. Durch die gewaltige Größe, die ständige Rotorbewegung sowie die aus Gründen der Flugsicherheit nötigen weiß-roten Farbmarkierungen und die nächtliche Beleuchtung wirken Windenergieanlagen auf den Menschen auch über den Zeitpunkt der unmittelbar sichtbaren Wahrnehmung nach. Sich schmälern dadurch in erheblichem Maße den Erholungswert eines Landschaftsraumes, an den man sich gerne erinnern möchte, aber dann als gestört in Erinnerung behält.

Anhand eines digitalen Landschaftsmodells haben wir die erheblichen Sichtbeeinträchtigungen für die Ortslagen Fell und Fastrau sowie das anliegende Moseltal bereits deutlich nachgewiesen. Eine Berücksichtigung dieses Moselabschnitts für die geplante und zu begrüßende Bewerbung als Weltkulturerbe muss somit vorneherein als aussichtslos betrachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Britz
(2. Vorsitzender)

Prof. Dr. Peter Gemmar
(Vorstandsmitglied)

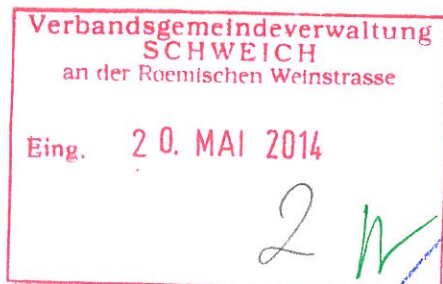
Verteiler: Christiane Horsch Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
Ortsbürgermeister Fell
Struktur- & Genehmigungsdirektion Nord
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Verteiler (Seite 3)



Kreisverwaltung
Bauen und Umwelt
Nicole Zgrebski

Raum 258
Tel: (0651) 715-304
Fax: (0651) 715-17652
nicole.zgrebski@trier-saarburg.de

Unser Zeichen: 11-144-31
Ihr Zeichen:

15. Mai 2014

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 31.01.2014, eingegangen am 14.02.2014 auf immissionsschutzrechtliche
Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windkraft-
anlagen des Typs Vestas V 112 auf Gemarkung Mehring/Riol (Antragsteller: Juwi
Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt)
Anlage: Antragsunterlagen (gegen Rückgabe)

3 Ordner an FB2 weiter geleitet, Gößen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4
BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durch-
führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbe-
dürftige Anlagen -4. BImSchV).

Gemäß § 11 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9.
BImSchV) bitten wir um Ihre Stellungnahme zu dem beigefügten Genehmigungsantrag
innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens und Rückgabe der
Antragsunterlagen.

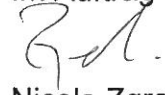
Falls Ihre Stellungnahme bis zum Ablauf dieses Zeitraumes nicht vorliegt, wird davon
ausgegangen, dass Sie sich zu dem Vorhaben nicht äußern wollen. Sollte der Termin
nicht eingehalten werden können, wird um Mitteilung gebeten, bis wann Ihre Stellung-
nahme erfolgt.

Weiterhin bitten wir um Überprüfung und Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen nach
Eingang dieses Schreibens, ob noch weitere Unterlagen erforderlich sind (§§ 3 und 4
der 9. BImSchV). Sofern diesbezüglich keine entsprechende Mitteilung erfolgt, wird
davon ausgegangen, dass die Unterlagen vollständig sind.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme vorab per E-mail zusenden
könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'NZ' or similar, written in a cursive style.

Nicole Zgrebski

Verteiler:

Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach

Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich

Ortsgemeinde Osburg, 54317 Osburg, auf dem Dienstweg

Ortsgemeinde Detzem, 54340 Detzem, auf dem Dienstweg

Ortsgemeinde Fell, 54341 Fell, auf dem Dienstweg

Ortsgemeinde Köwerich, 54340 Köwerich, auf dem Dienstweg

Ortsgemeinde Leiwen, 54340 Leiwen, auf dem Dienstweg

Ortsgemeinde Mehring, 54346 Mehring, auf dem Dienstweg

Ortsgemeinde Pölich, 54340 Pölich, auf dem Dienstweg

Ortsgemeinde Riol, 54340 Riol, auf dem Dienstweg

Ericsson Services GmbH, Contract-Handling-Group, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Westnetz GmbH, -Regionalzentrum Trier- Eurennerstr. 33, 54294 Trier

Deutscher Wetterdienst, Frankfurter Str. 135, 63067 Offenbach

Landesbetrieb Mobilität, Dasbachstr. 15c, 54292 Trier

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz -Dienststelle Trier-
Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier

Direktion Landesarchäologie -Außenstelle Trier im Rheinischen Landesmuseum Trier-
Weimarer Allee 1, 54290 Trier

Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, Erthaler Hof, 55116 Mainz

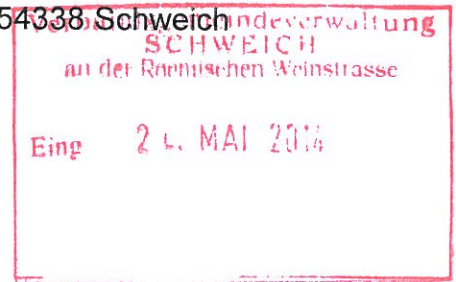
Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Große Langgasse 29, 55116
Mainz

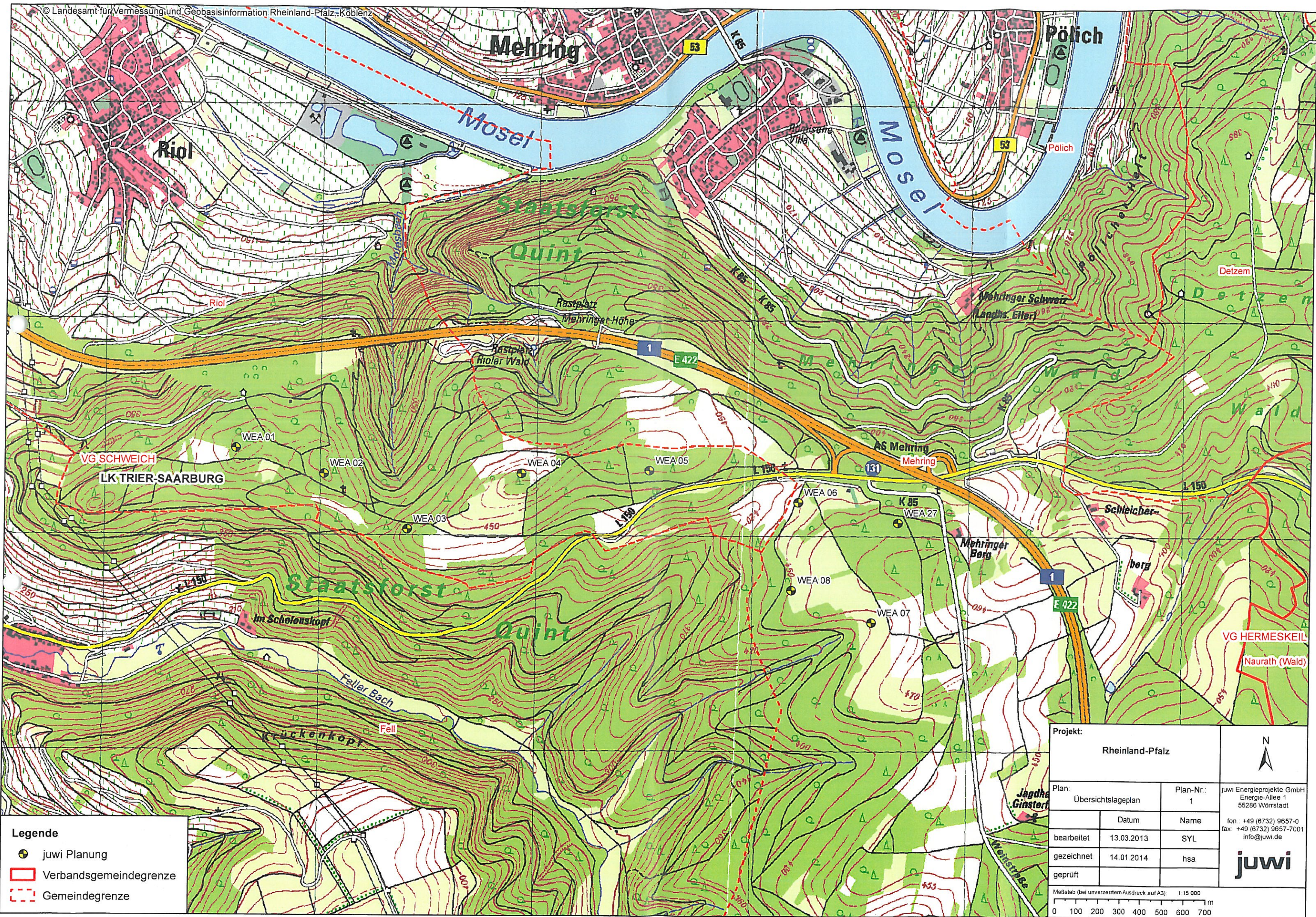
Zentralstelle der Forstverwaltung, Koblenzer Straße 52, 54411 Hermeskeil

Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier

Dienstleistungszentren Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz, Tessenowstr. 6. 54295 Trier

Zentralstelle für Polizeitechnik, Digitalfunk BOS, Hechtsheimer Str. 2, 55131 Mainz





Legende

- juwi Planung
- Verbandsgemeindegrenze
- Gemeindegrenze

Projekt: Rheinland-Pfalz			 N
Plan: Übersichtslageplan	Plan-Nr.: 1	juwi Energieprojekte GmbH Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt fon: +49 (6732) 9657-0 fax: +49 (6732) 9657-7001 info@juwi.de	
	Datum	Name	juwi
bearbeitet	13.03.2013	SYL	
gezeichnet	14.01.2014	hsa	
geprüft			
Maßstab (bei unverzerrtem Ausdruck auf A3) 1:15 000			
